

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/085/2011/II-30
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	14.03.2011				
Betriebsausschuss Anhaltisches Theater	öffentlich	28.03.2011				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	30.03.2011				
Stadtrat	öffentlich	13.04.2011				

Titel:

Neufassung der Betriebssatzung des Anhaltischen Theaters Dessau

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Neufassung der Betriebssatzung für das „Anhaltische Theater Dessau“ wird zugestimmt. (Anlage 2)

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:**Zusammenfassung/ Fazit:**

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordnete

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Betriebssatzung für das Anhaltische Theater Dessau soll neu gefasst werden. Wesentlicher Grund hierfür ist die Einführung einer Theaterleitung als Betriebsleitung, die sowohl aus dem Generalintendanten wie aus dem Verwaltungsdirektor besteht. Insoweit ist vorgesehen, eine Doppelspitze in der Betriebsleitung des Theater einzuführen. Dementsprechend liegt die Gesamtverantwortung für den Theaterbetrieb nicht wie bisher allein beim Generalintendanten, sondern bei der Theaterleitung, zu der neben dem Generalintendanten auch der Verwaltungsdirektor gehört.

Die Einführung einer Doppelspitze in der Betriebsleitung bedeutet, dass grundsätzlich für alle Geschäfte beide Betriebsleiter zeichnen müssen.

Die konkrete Aufgabenverteilung innerhalb der Theaterleitung wird entsprechend § 5 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes in einer Geschäftsordnung geregelt, über die der Theaterausschuss zu entscheiden hat.

Mit der Einführung einer Doppelspitze verbunden sind dann weitere Änderungen gegenüber der bisherigen Betriebssatzung, auf die nachfolgend noch eingegangen werden soll. Änderungen haben sich auch daraus ergeben, dass Wertgrenzen für die Entscheidung der Theaterleitung bzw. für Entscheidungen des Theaterausschusses oder des Stadtrates, die bislang noch in D-Mark ausgewiesen waren, nunmehr in Euro ausgewiesen werden, auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:2. Neben der angesprochenen Aktualisierung der Wertgrenzen ergeben sich folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Betriebssatzung.

Der in § 2 Abs. 1 definierte Gegenstand und Zweck des Theaters soll dahingehend ergänzt werden, dass hierzu auch die Aufgabe der kulturellen Bildung und Theaterpädagogik gehört. Weiterhin sollen nach Abs. 3 noch die Absätze 4 und 5 angefügt werden. Hiermit soll dem Theater die Kooperation mit anderen Einrichtungen und Unternehmen ermöglicht werden.

Absatz 5 regelt, dass das Wirtschafts- und Rechnungswesens nach dem HGB erfolgen soll.

Die bisher in § 6 enthaltenen Regelungen zur Theaterleitung finden sich nunmehr im § 5. In § 5 Abs. 1 und 2 ist geregelt, dass die Theaterleitung als Betriebsleitung aus dem Generalintendanten als ersten Betriebsleiter und dem Verwaltungsdirektor besteht. Ebenfalls ist hier geregelt die Bestellung der Mitglieder der Theaterleitung, entsprechend den vorgegebenen gesetzlichen Regelungen.

§ 5 Abs. 3 regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Theaterleitung. Absatz 4 enthält neben den redaktionellen Änderungen auch die nunmehr in Euro ausgewiesenen Wertgrenzen.

Die interne Aufgabenverteilung innerhalb der Theaterleitung ist nach § 5 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz durch eine Geschäftsordnung zu regeln, über die der Theaterausschuss zu entscheiden hat (§ 9 Abs. 2 Ziffer 6 Eigenbetriebsgesetz). Dementsprechend bedarf es der bislang in § 6 Abs. 4 und 5 enthaltenen Regelungen nicht mehr.

Änderungen gibt es auch in den Regelungen zum Theaterausschuss. Diese Regelungen finden sich nunmehr in § 6. In § 6 Abs. 2 ist entsprechend den

gesetzlichen Vorgaben gem. § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz geregelt, dass Vorsitzender des Theaterausschusses der Oberbürgermeister ist oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter.

Da der Verwaltungsdirektor Mitglied der Betriebsleitung ist, obliegt die Entscheidung über die Einstellung oder Entlassung nunmehr entsprechend § 5 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes dem Stadtrat und nicht mehr dem Theaterausschuss.

Im Übrigen sind im § 6 Abs. 3 die Wertgrenzen in Euro ausgewiesen.

In § 6 Abs. 4 ist klargestellt, dass vor der Anstellung und Kündigung von Spartenleitern der Theaterausschuss anzuhören ist.

In § 7 sind ebenfalls die Wertgrenzen nunmehr in Euro ausgewiesen.

§ 8 „Vertretung“ bislang § 9 ist erheblich reduziert worden. Insofern wird auf die gesetzlichen Vertretungsregelungen in § 7 Eigenbetriebsgesetz verwiesen. Die Verweisung ist ausreichend, da die bislang im § 9 der Betriebssatzung in den Absätzen 2 bis 4 enthaltenen Regelungen sich bereits aus § 7 Eigenbetriebsgesetz ergeben.

§ 9 bislang § 10 der Eigenbetriebssatzung ist insofern geändert worden, dass die Regelungen die sich bislang in § 10 Abs. 3 Satz 2 befunden haben nunmehr in § 9 Abs. 1 geregelt worden sind. Darüberhinaus ist ein Abs. 5 angefügt worden, in dem auf die Bestimmungen des § 19 Eigenbetriebsgesetz verwiesen worden ist.

Gemäß § 12 soll die neu gefasste Theatersatzung zum 01.08.2011 in Kraft treten.

Die Änderungen sind in der Synopse in **Fettdruck** dargestellt.

Anlagen:

- Betriebssatzung Anhaltisches Theater:
- Synopse Betriebssatzung Anhaltisches Theater